Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur

Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung

Band: - (1984)

Heft: 1-2

Artikel: Zur Justizpflege im Veltlin : Mordfall, Rekurs und Sentenz der Drei Bünde 1670

Autor: Maissen, Felici

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-398360

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur Justizpflege im Veltlin: Mordfall, Rekurs und Sentenz der Drei Bünde 1670

Von Felici Maissen

1. *Willkürherrschaft und Tyrannensage*

Dass es im Justizwesen in den bündnerischen Untertanenlanden nicht immer und durchwegs aufs beste bestellt war, ist zur Genüge bekannt. Dass die Justizpflege aber allgemein und ganz und gar verlottert und verwildert war, darf mit guten Gründen verneint werden. Dass die Verfassung des Veltlins «eine der elendesten auf Gottes weitem Erdenrund» war, glaubt schwerlich noch jemand. Dass «unter keiner Regierung je der arbeitsame Landmann so zurückgesetzt und unter dem Schutz der Gesetze so rein ausgeplündert wurde», ist eine ebenso krasse Übertreibung, wie die Behauptung, die Justiz würde «feilgeboten, nicht um Ordnung zu schaffen, sondern um vielen Übertretungen Platz zu geben und dadurch den Weg zu geben, so vielen als beträchtlichen Liberationen sich zu öffnen».[1]

Es ist nicht zu leugnen, dass die bündnerische Justizverwaltung in den Untertanenlanden ungefähr seit 1730 und dann immer mehr gegen Ende des 18. Jahrhunderts in einen schlimmen Ruf geraten war.[2] Die vielgeschmähte «Willkür» in der kriminalgerichtlichen Verwaltung durch die bündnerischen Amtsleute ist zum Teil in der Erschlaffung der Oberaufsicht der Drei Bünde zu suchen, hauptsächlich aber auf das Schuldkonto einzelner Vertreter unter den Podestaten zu schreiben.[3] Ganz allgemein von einer willkürlichen Justizpflege und Tyrannenherrschaft der Amtsleute und ihrer «Oberherren» zu sprechen ist nicht am Platz; schon deswegen nicht, weil die Untertanenlande – wie Friedrich Pieth festhält – «ein ansehnliches Mass politischer und bürgerlicher Freiheit genossen. Sie lebten unter eigenen Gesetzen, erfreuten sich fast vollständiger Gemeindefreiheit und nahmen Anteil an der Gerichtsbarkeit. Die Abgaben an

[1] Aus einer «Denkschrift» des österreichischen Ministers Freiherrn von Lichtenthurn, veröffentlicht im BM 1932, S. 321 ff., hier S. 325

[2] Sprecher, Johann Andreas v. *Geschichte der Republik der Drei Bünde im 18. Jahrhundert I. politischer Teil* – Chur 1872 – S. 526. – J. A. Sprecher/Rud. Jenny. *Kulturgeschichte der Drei Bünde im 18. Jahrhundert* – Chur 1951 – S. 514–516. – Über Übelstände in der Verwaltung s. auch: Pieth, Friedrich. *Bündnergeschichte* – Chur 1945 – S. 165

[3] Vergl. dazu den Prozess Misani in J. A. Sprecher/Rud. Jenny a.W. S. 517–519

das herrschende Land und der Beitrag an die Besoldung der Amtsleute waren klein».[4] Die Amtsleute konnten von Rechts wegen keineswegs willkürlich schalten und walten. Sie waren erstens an ihrem beschworenen Bestellbrief gebunden, sodann an den, von den Veltlinern autonomistisch sich selbst gegebenen Statuten (Veltliner Statuten),[5] ferner an den Bestimmungen des Mailänder Kapitulats. Im Übrigen hatten die Untertanen alle zwei Jahre gute Gelegenheit, sich bei den Syndikatoren über geschehenes Unrecht zu beschweren.[6] Ihnen stand zu jeder Zeit auch das Recht zu, an die Drei Bünde zu rekurieren.

Nach der Rückgewinnung der Untertanenlande 1637 und während des ganzen 17. Jahrhunderts, soweit feststellbar, überwachten die Drei Bünde, das heisst ihre Bundestage und Kongresse sorgfältig ihre Amtsleute. Das herrschende Land erkannte «dass es in ihrem eigenen Interesse liege, den Untertanen nicht durch Bedrückungen, Verletzungen der Statuten, Proselytenmacherei und dergleichen Ursache zu neuen Klagen zu bieten. Nach und nach trat aber wieder eine schlaffere Aufsicht seitens der Bundestage ein und Beschwerden gegen die Amtsleute wurden öfter als bisher nach Chur getragen».[7] Schon am Bundestag 1669, zu Ilanz, sprach Oberstleutnant Vincenzo Paravicino von gewissen Missbräuchen im Justizwesen im Veltlin und verlangte, «dass man die Statuten und das Capitulat und die wiederholt bestätigten Decrete gemeiner Drei Bünde bestätige».[8] Die gleiche Session verordnete auch, dass die allzulange dauernden Rechtshändel, die «das arme Volk gänzlich ruinieren» beschleunigt werden sollten.[9]

Mündlich und schriftlich überlieferte Ausschreitungen und Bedrückungen der Untertanen durch bündnerische Amtsleute erhielten vorzüglich ihre Nahrung von der üppig blühenden Volksphantasie um *Burgherren* und *Schlosstyrannen* und sind deshalb auch entsprechend zu werten. Kastellane und Tyrannen haben immer die Einbildungskraft des Volkes bewogen und angeregt. Es gibt nur wenige Sagenmotive, die sich in der Volkssage so oft wiederholen, wie das des Tyrannen. In der Surselva zum Beispiel gibt es eine Menge Tyrannensagen: So der Tyrann von Cartatscha, der dem arbeitenden Bauern die Zugoch-

4 Pieth a.W. S. 108

5 Moor, Conradin v. *Geschichte von Currätien und Gemeiner Drei Bünde* – Chur 1871 – Bd. 2, S. 48. – Über die Entstehung der Veltliner Statuten von 1549 und ihre Urheber Veltliner und Bündner Juristen s. J. A. Sprecher/Rud. Jenny a.W. S. 515 f.

6 Über die Syndikatur s. Conradin von Moor a.W. S. 52 und Pieth a.W. S. 108; ferner: Maissen, Felici: *Die bündnerischen Syndikatoren und ihre Mission im Veltlin im Jahre 1667* (in BM 1980 S. 107 ff.)

7 J. A. Sprecher, a.W. wie Anm. 2, S. 526

8 STAGR Bundestagsprotokolle (= Bp), Bd. 35, S. 339 f.

9 STAGR Bp, Bd. 35, S. 347

sen raubt, der Kastellan von Jörgenberg und jener von Pontaningen, der auch «ein gar böser war». Der Tyrann von Friberg in Siat nahm den Bauern nachts Vieh weg und jener von Cavardiras liess sogar den heiligen Placidus umbringen.[10] Dietrich Jecklin erzählt in seiner Sagensammlung von rund zwei Dutzend Burgtyrannen.[10a]

Die Tyrannensage rankt sich mit Vorliebe um die Gestalt bestimmter historischer Persönlichkeiten. So konnte es auch möglich sein, dass die Überlieferung aus dem hervorragenden Landrichter Nikolaus Maissen von Somvix (1621–1678), Landeshauptmann im Veltlin 1665–67, einen tyrannischen Gewaltherrscher machte.[11] Der Bericht der Syndikatur von 1667 aber gibt keinerlei Anlass dazu. Er lautet vielmehr für den Landeshauptmann äusserst günstig. Die Syndikatoren vernahmen von den Untertanen keine einzige Klage gegen ihn, obschon eigens dazu Gelegenheit geboten worden war, während bei diesem Anlass mehrere Klagen über verschiedene Amtsleute der gleichen Amtsperiode eingingen.[12] Unter den verhältnismässig zahlreichen Klagen und Rekursen aus dem Veltlin, die in diesen Jahren an die Drei Bünde gelangten, konnten keine belastenden Beschwerden über den sagenhaften Clau Maissen gefunden werden.[13]

Beachtenswert sind die zahlreichen Rekurse aus dem Veltlin, die in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts nach Chur genommen wurden. Bei einer Probe lassen sich nicht weniger als 14 solche allein am Bundestag zu Chur des Jahres 1670 feststellen. Da ist der Prozess Masella/Homodeo,[14] der Rekurs

[10] Büchli, Arnold. *Mythologische Landeskunde von Graubünden* – Aarau 1966 – Bd. 2, S. 60, 126, 383 und mündliche Überlieferung gefasst in den Balladen von G. C. Muoth: *Il tirann da Cartatscha* und *Il tirann Victor,* letztere in Decurtins, Caspar: *Rätoromanische Chrestomathie* – Erlangen 1888 – Bd. I, S. 677. – Ebenso gibt es auch im Oberwallis mehrere Tyrannensagen z. B. in Naters, Dürrenberg und Unterbäch. Cf. Guntern, Jos. *Volkserzählungen aus dem Oberwallis* – Basel 1978 – S. 198, 203, 210. Dazu: *Der letzte Vogt von Starkenstein* in: Fabel-Egli, Clara. *Toggenburger Sagen* – Uzwil o. D. – S. 254. Überaus zahlreich sind die Burgensagen aus dem Kanton St. Gallen, die von Tyrannei der Schlossherren erzählen, in: Kuoni, Jakob. *Sagen aus dem Kanton St. Gallen,* St. Gallen 1903 – cf. Sachverzeichnis, unter Burgsagen S. 299.

[10a] Jecklin, Dietrich. Volkstümliches aus Graubünden. 3 Teile in einem Band. Editions OLMS, Zürich 1980, II. Teil, S. 59–104

[11a] Jecklin, Dietrich. Volkstümliches aus Graubünden. 3 Teile in einem Band. Editions OLMS, Zürich 1980, II. Teil, S. 59–104

[11] Decurtins, Caspar: *Landrichter, Nikolaus Maissen,* ein Beitrag zur Geschichte des Bündner Oberlandes in: Monatrosen des Schweiz. Studentenvereins, 1876/77 – Latour, Pieder Ant. *Notizias ord la veta de landrechter Nicolaus Maissen* in C. Decurtins a. W., Bd. I, S. 489–491. – Carnot P. Maurus: *Per in pugn plein crestgas* Novelle in Il Pelegrin 1906. Besonders drastisch kommt die Tyrannenherrschaft Clau Maissens zum Ausdruck im Drama von P. Maurus Carnot/Karl Fry: *Der Landrichter* – Luzern 1923 – bes. im 4. und 5. Aufzug.

[12] Maissen, Felici: wie Anm. 6; bes. S. 114 f.

[13] Maissen, Felici: *Clau Maissen en Valtellina* – Ediziuns Revista Retoromontscha, Lags 1974, pg. 42

[14] STAGR Bp Bd. 35, Beitag vom 9. Juli 1670, S. 429 und Bundestag zu Chur, S. 472

Paravicini wegen Mordfall[15] und jene des Lambertenghi/Tirano wegen einer Erbschaft,[16] der Lambertenghi/Quadrio,[17] ein Rekurs wegen einer Wasserleitung,[18] ein solcher wegen der Privilegien der Vicedomini[19] und von Bormio in gleicher Sache[20] sowie der Rekurs Giani/Crollolanza.[21] Auf der Traktandenliste des Bundestages standen ferner der Mathieuhandel wegen Verzögerung eines Prozesses und Parteilichkeit der Zeugen,[22] der Rekurs Baruffini gegen die Gemeinde Tirano in Steuersachen,[23] der Fall Homodeo/Pojano wegen eines «ewigen Lehens»,[24] und Leutnant Pietro Paolo Paravicini appellierte an den Bundestag um Rehabilitierung.[25] Giovanni Antonio Paravicini rekurierte gegen den Podestà von Traona, Johann Planta, wegen Verdachts eines Anschlages.[26] Anna Prevosti und Antonio Pallavino baten um Revision eines Prozesses.[27] Die Gemeinde Plurs verlangte vom Bundestag Einschreiten gegen den Podestà Johann Enderlin wegen einer «Crida».[28] Schliesslich schritt die Grafschaft Bormio gegen zwei Privatpersonen ein um Bezahlung ihretwegen verursachter Kosten.[29]

Trotz aller Mangelhaftigkeit der bündnerischen Justizpflege in den Untertanenlanden waren die Veltliner durchaus nicht rechtlos, und von einer Willkürherrschaft der Amtsleute unterschiedslos kann nicht geredet werden. Aus dem ganzen Bündel von Rekursen greifen wir einen einzigen Fall heraus, der für die Übrigen typisch ist.

2. *Der Fall Francesco Paravicini*

An der bundestäglichen Sitzung vom 30. August 1670 liess Frau *Sidonia* Paravicini, die Witwe des getöteten Francesco Paravicini, vortragen: Ihr Mann

15 STAGR Bp Bd. 35, Beitag vom 7. August 1670, S. 439–441 und Bundestag zu Chur, August 1670, S. 453–462
16 STAGR Bp Bd. 35, S. 468 f.
17 A.a.O. S. 472 f.
18 A.a.O. S. 471
19 A.a.O. S. 473
20 A.a.O. S. 474
21 A.a.O. S. 476
22 A.a.O. S. 479
23 A.a.O. S. 481
24 A.a.O. S. 482–484
25 A.a.O. S. 485 f.
26 A.a.O. S. 484 f.
27 A.a.O. S. 491 f.
28 A.a.O. S. 494–496
29 A.a.O. S. 498

sei mit den Gebrüdern Sabini Paravicini von Ardenno (Jurisdiktion Traona) «wegen gewisser Verwaltung» in einen Wortstreit geraten. Als er seinen Standpunkt zu begründen trachtete, hätten die Sabini viermal geschossen und ihn so verletzt, dass er innerhalb von 40 Stunden gestorben sei. So sei sie jetzt Witwe geworden und ihre acht zum Teil noch kleinen Kinder arme Halbweisen. Die Täter aber seien mit einer gar zu kleinen Strafe davongekommen, nämlich allein mit anderthalb Jahren Verbannung. Dies alles sei auf den Einfluss des *Pietro Paolo* Paravicini, eines nächsten Verwandten der Mörder Sabini, zurückzuführen. Sie hätte im Veltlin umsonst «um rechte Justiz» angehalten. Die aber stünden unter dem Schutz des Pietro Paolo Paravicini, welcher den Verbannten sogar Unterschlupf gewähre. Daher sei sie gezwungen, «um des Landesfürsten Schutz und Beistand» zu bitten, damit, durch dessen höchste Autorität «die liebe Gerechtigkeit Platz und statt finde».[30]

Der Rekurs war offenbar gut vorbereitet. Denn gegen Pietro Paolo Paravicini traten weitere Zeugen auf, nämlich Frau *Sulpitia* Paravicini von Traona, die Witwe des Fabritius Paravicini, und deren Söhne. Sie beschwerten sich über die «Gewalttätigkeiten» des Pietro Paolo und über dessen Verfolgung ihrer Familie. Sie baten um «Schutz und Schirm des gnädigen Fürsten... damit sie nicht weiter verfolgt würden, ansonst sie samt ihrem Haus und Kinder werden gezwungen sein, sich nit allein aus der Squadra Traona, wie dieses Jahr auch geschehen sein, sondern ganz und gar das Vaterland aufzugeben, massen sie zu diesem Ende ihrem Fürsten und Herrn die Schlüssel ihres Hauses auf den Tisch präsentieren thun...» In Caspano war nämlich vor kurzem ein Schuss gefallen. Der Sohn der Sulpitia, Giovanni Antonio, wurde verdächtigt, in das Pfrundhaus geschossen zu haben. Der Schuss streifte dem Geistlichen den Hut. Giovanni Antonio war aber, nach Vorgeben seiner Mutter, dabei völlig unbeteiligt gewesen. Der unschuldig Verdächtigte musste, nach Aussage der Mutter, 50 Tage im Gefängnis sitzen. Sie hätten keinen Prozess dagegen führen können, weil dies eben dieser Pietro Paolo verhindert hätte.[31]

Darauf liess der Angeklagte Pietro Paolo Paravicini «eine ganz lange Antwort» geben, deren kurzer Sinn ist: Die Brüder Sabini haben den Todschlag an Francesco Paravicini begangen. Es ist ihnen aber von Herzen leid und sie bereuen diese Tat täglich. Es ist aber «aus keinem bösen Vorsatz noch gefasstem Willen, sondern casualiter und von Zorn gereizt» geschehen. Der Prozess ist nach «bester Form» vor sich gegangen. Das Votum des Herrn Vikars ist

[30] A.a.O. S. 453 f. Bundestag zu Chur, 30. August 1670
[31] A.a.O. S. 454 f.

«nach Billigkeit» und den Statuten gemäss erfolgt. Sie möchten die «Gnädigsten Herren und Fürsten» (Die Drei Bünde) um Verzeihung bitten. Sie bitten um den Schutz des Landesfürsten. Sie bitten, es beim Votum des Vikars und bei der Sentenz und der «Komposition» der Amtsleute «als ein ausgemachter und erkannter Handel, den Statuten und dem Kapitulat ganz gemäss unberührt bewenden zu lassen».[32]

Nach dieser Selbstverteidigung verlangte der anwesende regierende Landeshauptmann Johann Planta (1669–71) von seiner Gegenpartei, Frau Sidonia und Giovanni Antonio Paravicini, zu wissen, warum sie ihn vor den Bundestag zitiert hätten und was sie gegen ihn vorzubringen hätten, damit er sich verantworten könne. Die Antwort lautete kurz, ihre Angelegenheit sei «dem gnädigsten Fürsten (Bundestag) bereits eröffnet, alles werde sich aus dem Prozess ergeben und momentan hätten sie keine weitere Klage gegen ihn.[33]

Vikar Johann Viktor Travers (1646–1725, Vikar im Veltlin 1669–71) rechtfertigte sich. Er wünschte den Inhalt seines Votums und die Ursachen, die ihn dazu bewogen haben, der Session bekannt zu geben. Der Fall sei ihm sehr zu Herzen gegangen. Er habe alles wohl überlegt. Sein Votum sei den Statuten und Satzungen gemäss. Als junger Mann (24jährig) habe er sich mit seinem Assessor allein nicht getraut, den Handel zu übernehmen. Er habe einige der «fürnemsten» Rechtsgelehrten des Veltlins und zu Mailand zu Rate gezogen. Wenn aber ein Teil glaube, es sei ihm Unrecht geschehen, solle er es «nach rechter Form prätendieren und es werde geschehen, was recht und billig ist».[34]

Der Angeklagte Pietro Paolo Paravicini verteidigte sich: Es tut mir leid, dass diese Tat geschehen ist, zumal der getötete Francesco mein guter Freund und nächster Verwandter ist. Die Brüder Sabini, die ihn erschossen haben, sind meine rechten Vettern, nämlich Söhne des Bruders meiner Frau. Es ist ganz und gar unmöglich, dass ich dieser Tat Vorschub geleistet habe und es kann nie erwiesen werden, dass ich seit ihrer Verbannung den Tätern Unterschlupf gegeben habe. «Ich habe mich in allem als ehrlicher Mann benommen und niemand mit Gewalt und Unrecht behandelt. Ich darf mich auf das Zeugnis der Amtsleute stützen, welche zeigen können, mit welcher Treue und Gewissenhaftigkeit ich Gemeinen Landen und ihren Amtsleuten gedient habe. Ich stehe meinen gnädigen Fürsten und Herren zu jeder Zeit Rede und Antwort».[35]

[32] A.a.O. S. 455 f.
[33] A.a.O. S. 456
[34] A.a.O. S. 456 f.
[35] A.a.O. S. 457 f.

Auch der amtierende Podestà von Traona, in dessen Jurisdiktion die Tat geschehen war, Junker Johann Planta/Wildenberg, der ebenfalls zitiert worden war, protestierte «gegen alle Kosten, die deswegen entstanden und noch ergehen» denn was er getan, habe er «mit Fug und Recht» getan. Er verwahrte sich dagegen, sich in seine Amtsgeschäfte einzumischen.[36]

In der Session begann nun ein langer und heftiger Streit über die Frage, ob dieser Todschlag wirklich überlegt gewesen sei oder nicht. Frau Sidonia, die Witwe des Getöteten, brachte neue Gesichtspunkte ins Gefecht. Sie wolle durch Briefe beweisen, dass grosse Feindschaft zwischen den Parteien geherrscht habe. Die Kugeln, die ihren Mann getötet hätten, seien vergiftet gewesen und somit sei der Mord wirklich vorsätzlich und gut vorbereitet gewesen. Viktor Travers, als Vikar, entgegnete, dass dieser Umstand nicht im Prozess enthalten sei. Wenn es aber wirklich so wäre, «so wisse er wohl, dass er sein Votum darnach richten werde».[37]

Dem Oberrichter, dem Vikar stand ein Gerichtsassessor, ein Einheimischer, zur Seite.[38] Auch der Assessor ad hoc, Dr. Ferrari von Sondrio, verteidigte das Gerichtsurteil und versicherte, der Vikar und er hätten alle Umstände erwogen und hätten alle erreichbaren Rechtsgelehrten konsultiert und ihr Votum könne nicht anders lauten.[39] Dem aber widersprach G. A. Paravicino, der Sohn der Sulpitia und des Fabritius, der mit seinem Schuss in das Pfrundhaus den Hut des Propstes von Caspano gestreift haben sollte und des Anschlages verdächtigt worden war und fragte, «wie solches gegeneinander bestehen möge, dass er, in einer Sach, so Leib und Leben und eine Person gekostet hat, das Votum auf anderthalb Jahren Bando allein unterschrieben, und hingegen das Votum wegen seiner langen Gefangenschaft, da es allein umb ein Huot zethun und er dazu unschuldig gewesen und erledigen sollen, nit unterschreiben wollen?»[40] Dies liess der Assessor Dr. Ferrari nicht auf sich beruhen und meinte, er hätte in diesem Fall nichts anderes tun können ohne Verletzung der Statuten und der Gerechtigkeit. Er hätte ihm gerne anders gedient, wenn das Ergebnis des Prozesses es zugelassen hätte.[41]

In der Angelegenheit des Anschlages auf den Propst von Caspano hatte Giovanni Antonio Paravicino an den Papst rekuriert. Deshalb wurde ihm vorgeworfen, die Hilfe «ausländischer Fürsten und Herren» angerufen zu

[36] A.a.O. S. 458 f.
[37] A.a.O. S. 459
[38] Pieth a.W., S. 108
[39] STAGR Bp Bd. 35, S. 459
[40] A.a.O. S. 460
[41] A.a.O. S. 460

haben.[42] Dies nützte jetzt Pietro Paolo Paravicini weidlich aus, indem er seinen Gegnern Verletzung der Landeshoheit vorwarf.[43] Diese verteidigten sich mit der Versicherung, dass sie «keinen anderen für ihr Fürsten als lobl. Gemeine Drei Pündt» anerkennen, sonst hätten sie auch nicht bei diesen ihren Rekurs genommen. Der Rekurs an den Papst betreffe einzig und allein den Propst als geistliche Person, der nur dem geistlichen Forum unterworfen sei.[44] Dieser Rekurs nach Rom und das bezügliche «Monitorium» des Papstes löste in der Folge eine lange und heftige Diskussion aus.

Zur Tagesordnung endlich zurückgekehrt, nahm die bundestägliche Session zum Mordfall Francesco Paravicini Stellung. Anlässlich des Beitages vom 9. Juli 1670 hatte die Witwe Sidonia bereits ihr Anliegen vorbringen lassen. Damals hatte die Versammlung dem regierenden Landeshauptmann Johann Planta zu Steinsberg und dem regierenden Podesta Johann Planta/Wildenberg zu Traona befohlen, den ganzen Prozess dem bevorstehenden Bundestag zuzustellen.[45] Zunächst wurden nun noch einmal alle Schriften, der Prozess und das Votum des Vikars verlesen. Zur Beurteilung übergehend wurde hervorgehoben, dass alles gemäss den Statuten und dem Kapitulat sein müsse und es wurde betont, dass in diesem Falle die Form nicht ganz beobachtet worden sei. «Und so thun Gemeine Drei Pündt ihre hohe Hand darein legen und ihre Erkantnus also geben», dass die Verbannung der beiden Täter Sabini von 1 ½ auf 20 Jahre, vom Tag des Mordes an gerechnet, verlängert sein solle, und zwar ohne Begnadigung. Die Täter dürften unter keinem Vorwand eines sicheren Geleits weder in das Gebiet Gemeiner Drei Bünde noch in deren Untertanenlande einreisen. Die Amtsleute werden unter einer Busse von 2000 Kronen verpflichtet, ein Inventar des ganzen Vermögens der Sabini zu erstellen und es seinerzeit den Syndikatoren vorzulegen. Der Witwe Sidonia wurden für ihre «Kosten und Schäden» 1000 Gulden aus dem Vermögen der Täter zugesprochen. Diese aber erklärte, sie wolle sich «ihres Mannes Blut nicht mit Geld bezahlen lassen».[46]

[42] A.a.O. S. 440
[43] «Gemeine Landen sollen aus dem Monitorium des Papstes ersehen, welcher Art und Gesinnung die Part seien, dann sie haben Gemeiner Landen Hoheit höchster massen verachtet und verletzt...» A.a.O. S. 460
[44] A.a.O. S. 461
[45] A.a.O. S. 430–432
[46] A.a.O. S. 462